

Gericht:	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz 1. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	27.10.2016	Normen:	§ 19 SGB 3, § 112 Abs 1 SGB 3, § 112 Abs 2 SGB 3, § 117 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB 3, Art 27 Abs 1 S 1 UN-BehRÜbk
Rechtskraft:	ja	Zitiervorschlag:	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Oktober 2016 - L 1 AL 52/15 -, juris
Aktenzeichen:	L 1 AL 52/15		
Dokumenttyp:	Urteil		

Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben - besondere Leistung - schulische Ausbildung außerhalb einer besonderen Einrichtung - Fernausbildung zum Webdesigner - Eignung und Neigung - verwertbare Arbeitsleistung - schwere körperliche Einschränkungen - überdurchschnittlich intelligenter behinderter Mensch - Heimarbeit - Ermessensreduzierung auf Null

Orientierungssatz

1. Eine im Rahmen eines Fernlehrganges im Sinne einer schulischen Ausbildung außerhalb einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen stattfindende Ausbildung zum Webdesigner kann gem § 117 Abs 1 S 1 Nr 2 SGB 3 auch förderungsfähig sein, wenn ein motivierter und überdurchschnittlich intelligenter schwerbehinderte Mensch erkrankungsbedingt einen Computer nur noch mit den Augen steuern und nur noch Heimarbeit verrichten kann, ansonsten aber in der Lage ist, täglich mehr als drei Stunden am Stück verwertbare Arbeitsleistungen zu erbringen. (Rn.28)

2. Die Bundesanstalt für Arbeit hat gemäß § 117 Abs 1 SGB 3 kein Ermessen hinsichtlich der Erbringung der Leistungen dem Grunde nach. (Rn.33)

weitere Fundstellen

RdLH 2017, 96 (Kurz wiedergabe)
 Behindertenrecht 2017, 102 (Kurz wiedergabe)
 RP-Reha 2017, Nr 4, 27 (red. Leitsatz)

Verfahrensgang

vorgehend SG Koblenz, 11. Juni 2015, Az: S 9 AL 62/14, Urteil

Tenor

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 11.06.2015 - S 9 AL 62/14 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, dass der Tenor wie folgt gefasst wird:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 11.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2014 verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Übernahme der Kosten für einen Fernlehrgang zur Ausbildung zum Webdesigner in Höhe von maximal 5.000,00 € zu gewähren.

2. Die Beklagte hat dem Kläger die notwendigen außergerichtlichen Kosten auch des Berufungsverfahrens zu erstatten.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt von der Beklagten Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Förderung einer Ausbildung zum Webdesigner.
- 2 Der 1981 geborene Kläger leidet an einer Muskeldystrophie Typ Duchenne mit Geh- und Stehfähigkeit sowie einer respiratorischen Insuffizienz mit der Notwendigkeit unterstützender Beatmung, aber ohne Notwendigkeit vollständiger Beatmung oder assistierter Beatmung. Außerdem besteht bei ihm eine Schluckunfähigkeit und es ist eine Magensonde gelegt. Bei ihm sind ein Grad der Behinderung (GdB) von 100 sowie die Nachteilsausgleiche „G“, „aG“, „B“ und „H“ bzw die Pflegestufe II festgestellt. Der Kläger hat einen Hauptschulabschluss erreicht, er beschäftigt sich seit dem Jahr 1999 mit Computern.
- 3 Im Februar 2014 stellte er einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der Arzt der Agentur für Arbeit K, Herr L, gelangte in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 10.03.2014 zu dem Ergebnis, dass nach Auswertung der vorhandenen Gutachten und Befunde sozialmedizinisch eine dauernde schwerwiegende Leistungseinschränkung festzustellen sei. Die Aufnahme einer gewinnbringenden Erwerbstätigkeit erlaube diese Einschränkung nicht. Die Leistungsfähigkeit des Klägers sei auf Dauer zu prognostizieren.
- 4 Durch Bescheid vom 11.03.2014 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ab, da die bestehenden Leistungseinschränkungen eine gewinnbringende Erwerbstätigkeit nicht erlaubten, weshalb die Förderung ausgeschlossen sei. Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein und führte aus, er habe zwar eine schwere körperliche Behinderung, er sei jedoch geistig nicht eingeschränkt. Ihm sei bewusst, dass er nur von zu Hause arbeiten könne. Nach der Ausbildung zum Webdesigner bestehe für ihn die Möglichkeit, sich selbständig zu machen. Zur Ausführung der Tätigkeiten benötige er lediglich seine Augen und eine Augen- bzw Blicksteuerung des Computers. Die Versorgung mit einer solchen Kommunikationshilfe sei ihm bereits von der AOK zugesagt worden.
- 5 Nach Einholung der Stellungnahme des Mitarbeiters der Beklagten T F, der die Auffassung vertrat, auch nach nochmaliger Überprüfung sei eine andere Entscheidung mangels Arbeitsmarktfähigkeit nicht möglich, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 01.04.2014 den Widerspruch als unbegründet zurück. Da die Leistungsunfähigkeit auf Dauer vorliege, komme eine Erhaltung, Verbesserung oder (Wieder-)Herstellung der Leistungsfähigkeit nicht in Betracht, so dass Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ausschieden.
- 6 Der Kläger hat am 23.04.2014 Klage vor dem Sozialgericht Koblenz (SG) erhoben. Er macht geltend, er habe noch keine Berufsausbildung. Aufgrund seiner Erkrankung habe er nur die Hauptschule besucht. Ihm sei es daher nie möglich gewesen, das Studium zum Informatiker anzutreten. Eine weiterführende Schule habe er nicht besuchen können, ua auch deswegen, weil ihm suggeriert worden sei, dass man mit seiner Krankheit nicht älter als 15 Jahre alt werde. Mittlerweile sei er jedoch über 30 Jahre alt und wolle eine Ausbildung absolvieren. Bemühungen, an einer weiterführenden Schule in Form eines Internats aufgenommen zu werden, scheiterten an dem erforderlichen Pflegepersonal. Außerdem habe er schon mehrere Anläufe genommen, am Arbeitsleben teilnehmen zu können. Bei der Taxizentrale in K habe er im Jahr 2000 als Telefonist angestellt werden können, dies sei jedoch allerdings an den Räumlichkeiten gescheitert, da der Elektrorollstuhl mit mehr als 300 kg kaum anhebbar gewesen sei. Die wenigen zu überwindenden Treppenstufen hätten ein unüberwindbares Hindernis dargestellt. Auch die Unterstützung durch das Arbeitsamt, ihn in Firmen einzugliedern, sei durch den zuständigen Sachbearbeiter aufgegeben worden. Er beantrage nun die Bewilligung zur Ausbildung als Webdesigner. Dieser Beruf entspreche seinen Fähigkeiten. Er selbst sei ein sehr kreativer Mensch und könne sehr gut mit dem Computer umgehen. Er erstelle bereits Webseiten und andere EDV-technische Dienste.

Als Webdesigner könne er sich selbständig machen und zumindest versuchen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zur Ausführung der Tätigkeit als Webdesigner benötige er lediglich seine Augen. Hierfür gebe es eine Augen- bzw Blicksteuerungssoftware und eine zusätzliche Kamera. Durch diese Geräte werde der Mauszeiger am Computer in die entsprechende Blickrichtung bewegt und er könne selbständig den Computer bedienen. Das wichtigste Argument sei allerdings, dass er die Ausbildung von zu Hause aus absolvieren könne. Er fühle sich durch die Entscheidung der Beklagten benachteiligt und mache auch einen Anspruch auf Beseitigung der Benachteiligung im Sinne des (iSd) § 21 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend. Er sei nicht bettlägerig und bekomme nicht immer regelmäßig Sauerstoff. Er habe nur ein Beatmungsgerät, das ihn unterstütze. Sauerstoff erhalte er maximal alle Monate einmal. Seine geistige Leistungsfähigkeit sei durch die Beklagte nie getestet oder überhaupt angesprochen worden. Die Beklagte sei nicht vor Ort gewesen und habe ihn auch nicht persönlich begutachtet. Es werde von der Beklagten dem Gericht suggeriert, dass er lebensunfähig sei. Dies werde bestritten. Er sei zwar behindert, aber nicht geistig verwirrt. Im Übrigen stelle er fest, dass sich die Beklagte mit der Materie der Weiterbildung überhaupt nicht befasst habe. Seit er im Besitz der Augensteuerung sei, könne er alles, was nicht behinderte Menschen über den Computer ausführen könnten, auch tun. Unter anderem beschäftige er sich mit html und php und könne e-Books lesen.

- 7 Die Beklagte wandte ein, eine Förderung könne nach Auswertung der Kommentarliteratur und Rechtsprechung nur erfolgen, wenn Ziel die Aufnahme einer Tätigkeit als Arbeitnehmer sei. Da der Kläger eine selbständige Tätigkeit anstrebe, sei eine Förderung nicht möglich. Zudem fänden sich nur wenige offene Stellen als Webdesigner, die regelmäßig auf eine Tätigkeit im Betrieb des Arbeitgebers ausgerichtet seien und für die der Kläger die verlangten Voraussetzungen (insbesondere Berufserfahrung) nicht erfülle. Grundsätzlich sei bei behinderten Menschen ausnahmsweise auch die Förderung der Selbständigmachung im Wege der Gewährung eines Gründungszuschusses möglich, hierfür müsste vorliegend aber gutachterlich überprüft werden, ob die von ihm beabsichtigte Selbständigmachung tatsächlich tragfähig sei. Dies könne auch nicht nur durch einen medizinischen Sachverständigen beurteilt werden. Die Ausbildung zum Webdesigner sei als Maßnahme zertifiziert, die Kosten würden 2.837,43 € betragen.
- 8 Die Beklagte hat auf Anforderung des Gerichts die ärztliche Stellungnahme des Herrn L sowie einen Befundbericht des Dr. P vom 06.03.2014, ein Pflegegutachten des Dr. L für den MDK vom 09.01.2014 sowie der Pflegekraft M, ebenfalls vom 09.01.2014, und einen Entlassungsbericht des Katholischen Klinikums K vom 20.09.2013 zu den Akten gereicht.
- 9 Das SG hat ein Gutachten des Facharztes für psychotherapeutische Medizin und für Psychiatrie und Neurologie sowie Arztes für forensische Psychiatrie, Dr. G B, vom 24.10.2014 eingeholt. Bei dem Kläger besteht nach dessen Bewertung auf neurologischem Fachgebiet eine Muskeldystrophie des Typs Duchenne . Es handele sich um eine genetisch bedingte Erkrankung, die wohl erstmals um das 6. Lebensjahr herum festgestellt worden sei. Die Erkrankung habe schon bald zu einer Rollstuhlpflichtigkeit geführt, mittlerweile sei der Kläger geh- und stehunfähig. Er sei bettlägerig und könne seit September 2013 nicht mehr in einen Rollstuhl gesetzt werden. Ein Antrag auf Umbau des Rollstuhles sei gestellt. Der Kläger müsse unterstützt beatmet werden, er sei aber nicht beatmungspflichtig. Mittlerweile sei eine respiratorische Insuffizienz gegeben, außerdem sei eine Magensonde gelegt worden. Der Visus werde durch eine Brille korrigiert. Ansonsten seien Seh- und Hörvermögen ungestört. Es sei wichtig zu betonen, dass der Kläger eine überdurchschnittliche Intelligenz aufweise. Dies zeige sich daran, dass mit ihm ein sehr differenziertes Gespräch möglich gewesen sei, auch über komplexe Themen, wenn es zB um Fragen der Allgemeinbildung oder des Allgemeinwissens gehe, aber auch um politische und sozialpolitische Fragen. Der Kläger habe aus Sicht des Sachverständigen ein Wissen, das dem eines Abiturienten vergleichbar sei. Er beherrsche in hervorragender Weise den Umgang mit einem Computer, und zwar betätige er diesen über die Augensteuerung. Er habe dem Sachverständigen gezeigt, wie er mit dem Betriebssystem Windows umzugehen vermöge, auch mit entsprechenden Programmen. Die Dateien auf dem Computer seien übersichtlich und vorbildlich geordnet und er sei in der Lage gewesen, eigenständig aus vielen Ordnern in seinem Computer den richtigen aufzufinden, damit ein Arztbrief des katholischen Klinikums K habe ausgedruckt werden können, um diesen dem Sachverständigen mitzugeben. Die Beherrschung des Computers sei außerordentlich sicher und auch sehr geschwind. Zwar sei der Sachverständige kein Lehrer

für Computerwesen, es falle aber auf, dass der Kläger mindestens die gleiche, wenn nicht sogar eine besserer Geschwindigkeit im Umgang mit dem Computer aufweise, als dies bei mancher Bürokräft der Fall wäre. Auch habe der Kläger demonstriert, wie er in der Lage sei, über die Augensteuerung einen Brief eigenständig zu verfassen. Die Erkrankung wirke sich in der Form auf das tägliche Leben aus, dass der Kläger pflegerisch versorgt werden müsse, was durch die Mutter und einen Pflegedienst geschehe, auch rund um die Uhr. Es sei anzumerken, dass der Kläger selbst überlegt habe, da er hoch motiviert sei, in welcher Form er einer Erwerbstätigkeit nachgehen könne. Er habe dabei sehr hohe ethische Grundprinzipien und lehne die Gewährung von Grundsicherung ab, da er sage, dass jeder in Deutschland für sich selbst und seinen Lebensunterhalt aufkommen müsse. Er habe sogar schon Probleme damit, wenn er monatlich über seine Eltern noch das Kindergeld bekäme. Der Kläger habe dargelegt, wie er als Webdesigner tätig werden könnte, nachdem er den entsprechenden Kurs absolviert habe. Er habe dies nicht schon früher beantragt, da er bisher von der Möglichkeit, dass man den Beruf über ein Fernstudium erlernen könne, keine Kenntnis gehabt habe. Der Kläger habe dem Sachverständigen dargelegt, dass er durch Werbung von zu Hause und vom Bett aus eine selbständige Tätigkeit ausüben könne. So wäre bei Erhalt von Aufträgen auch die Möglichkeit einer gewinnbringenden Erwerbstätigkeit aus Sicht des Sachverständigen gegeben, wobei der Kläger die Tätigkeit an Nachmittagen und an Wochenenden ausüben könne. Der Sachverständige gehe davon aus, dass dies bei der guten Organisation und hohen Intelligenz des Klägers über eine tägliche Zeitdauer von vier bis durchaus auch mehr als sechs Stunden möglich sein dürfte, trotz der unterstützenden Beatmung. Die vorliegenden Erkrankungen stünden einer gewinnbringenden Erwerbstätigkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht entgegen. Lege man das Gutachten des MDK zugrunde, so sei es plausibel, dass der Kläger eine Pflegestufe erhalte. Hier müsse er aber zeitlich nicht so intensiv gepflegt werden, dass sich keine zeitlichen Intervalle ergeben würden, die sich tagsüber auf ein Tätigkeitsprofil mit beruflicher Tätigkeit von vier bis etwas mehr als sechs Stunden aufsummieren würden. Gerade für die speziell angestrebte Tätigkeit seien die Erkrankungen nicht so leistungseinschränkend, wie die Beklagtenseite annehme. Auch die Immobilität stehe der Tätigkeit nicht entgegen, denn der Kläger steuere den Computer mit den Augen. Der Sachverständige sei sich darüber im Klaren, dass nur durch die oben beschriebene überdurchschnittliche Intelligenz, die überdurchschnittliche Motivation und die disziplinierte Interessenkonzentration des Klägers die Bedingungen für eine Tätigkeit als selbständiger Webdesigner gegeben seien. Wenn es dem Kläger gelinge, nach erfolgreicher Ausbildung entsprechende Aufträge zu erhalten, so wäre eine berufliche Leistungsfähigkeit gegeben, die nicht im Widerspruch mit den erhobenen Befunden stehen würde. Auch könne er die angestrebte Ausbildung aus gesundheitlichen Gründen erfolgreich absolvieren.

- 10 Die Beklagte hat eine gutachterliche Stellungnahme des Herrn L vom 11.11.2014 zu den Akten gereicht. Darin führt dieser aus, dass agenturärztlich nach kritischer Prüfung des Facharztgutachtens zwar den detaillierten Beschreibungen der Fähigkeiten des Klägers trotz praktisch kompletter Immobilität und bestehender assistierter Beatmung eine gewisse Leistung im Umgang mit einem Computer zu erreichen, nichts entgegengehalten werden könne. Allerdings könne sozialmedizinisch weiterhin keine Leistungsfähigkeit gesehen werden, die mit den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes zu vergleichen sei. Die Einschränkungen seien so schwerwiegend und vielschichtig, dass zum einen keinesfalls von üblichen Bedingungen des normalen Arbeitsmarktes ausgegangen werden könne, zum anderen setze die konkret zur Diskussion stehende Tätigkeit des Webdesigners viel Flexibilität, Termintreue, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit voraus, die dem Kläger nicht abverlangt werden könne, so dass keineswegs von einer einigermaßen nachvollziehbaren Konkurrenzfähigkeit für eine gewinnbringende Tätigkeit in diesem Berufsfeld ausgegangen werden könne. Somit sei nach nochmaliger Würdigung der Unterlagen, auch nach intensivem Studium des Facharztgutachtens, weiterhin keine Leistungsfähigkeit für den Arbeitsmarkt zu erkennen. Die Prognose gelte voraussichtlich auf Dauer.
- 11 Die Beklagte hat den Maßnahmebogen für die zertifizierte Ausbildung zum Webdesigner bei der S-Studiengemeinschaft D GmbH, (im Folgenden: S), vorgelegt. In der Zertifizierung ist die gesamte Maßnahmedauer auf den 29.09.2016 begrenzt.
- 12 Durch Urteil vom 11.06.2015 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 11.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2015 aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (Förderung der Ausbildung zum Webdesigner über

die Studiengemeinschaft D) zu gewähren. Rechtsgrundlage für das Begehren sei § 112 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) in Verbindung mit (iVm) § 19 SGB III. Gemäß § 112 Abs 1 SGB III könnten für behinderte Menschen Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern. Bei der Auswahl der Leistungen seien gemäß § 112 Abs 2 SGB III Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, sei auch die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen. Behindert iSd SGB III seien Menschen, deren Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, wegen Art und Schwere ihrer Behinderung iSd § 2 Abs 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sei und die deshalb Hilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigten, einschließlich lernbehinderter Menschen (§ 19 Abs 1 SGB III). Nach Auffassung des Gerichts seien die Voraussetzungen dieser Vorschriften für einen Anspruch auf Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt. Der Kläger gehöre zweifellos zum Kreis der behinderten Menschen iSd § 112 Abs 1 iVm § 19 SGB III und § 2 SGB IX. Seine Aussichten, am Arbeitsleben teilzunehmen, seien, bedingt durch seine schwere Erkrankung, also wegen Art und Schwere seiner Behinderung, nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert. Ohne Gewährung von Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben sei es für ihn aussichtslos, gewinnbringend am Arbeitsmarkt tätig zu werden. Durch die Gewährung von Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben erscheine die Ausübung einer gewinnbringenden Tätigkeit jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen. Dies stütze das Gericht auf die Ausführungen des Sachverständigen Dr. B. Dieser habe nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass der Kläger mittels der bei ihm vorhandenen Hardware-Ausstattung in der Lage sei, seinen Computer - mit Blicksteuerung - in gleicher, wenn nicht gar größerer Geschwindigkeit zu bedienen, als manche Bürokraft. Diese Schlussfolgerung sei nach Auffassung des Gerichts angesichts des vom Sachverständigen eingehend beschriebenen Vermögens des Klägers, den Computer zu bedienen, ohne weiteres nachvollziehbar. Auch würden heutzutage viele gewinnbringende Tätigkeiten ausschließlich über das Internet mittels eines Computers erledigt. Deshalb sei, eine entsprechende Ausbildung vorausgesetzt, keineswegs ausgeschlossen, dass der Kläger in der von ihm angestrebten Weise gewinnbringend erwerbstätig sein könne. Zwar könne es nach erfolgter Ausbildung für den Kläger schwierig sein, eine Arbeitsstelle zu finden, völlig ausgeschlossen erscheine dies nicht. Sollte es indessen - auch mit ggfs von der Beklagten zu erbringenden weiteren Hilfen bei der Vermittlung in Arbeit - tatsächlich völlig ausgeschlossen sein, nach erfolgter Ausbildung in ein entsprechendes abhängiges Arbeitsverhältnis einzutreten, stünde dies nach Auffassung des Gerichts der Gewährung der begehrten Leistungen ebenfalls nicht entgegen. Denn der Begriff der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben, den das SGB IX neu eingeführt habe, entspreche dem vorher verwendeten Begriff der berufsfördernden Leistungen zur beruflichen Rehabilitation. Eine Leistung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben sei jede Tätigkeit der Beklagten, die dazu diene, den Behinderten möglichst dauerhaft in das Berufsleben einzugliedern. Hierzu gehörten, selbst wenn die Leistungen vornehmlich auf die Förderung der Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gerichtet sein mögen, auch Hilfen zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit. Dies ergebe sich bereits aus § 115 SGB III. Nach dieser Norm umfassten die allgemeinen Leistungen, die behinderten Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden könnten, auch Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, sie seien also nicht auf die Förderung zur Schaffung der Voraussetzungen für eine Arbeitnehmertätigkeit beschränkt. Der Kläger sei intellektuell ohne weiteres in der Lage, die von ihm angestrebte Maßnahme erfolgreich zu absolvieren. Wegen der Art und Schwere der Behinderung sei auch die von ihm angestrebte „Fernausbildung“ erforderlich, bei der es sich um eine „allgemeine“ Leistung iSd § 115 Nr 2 und/oder Nr 4 SGB III handele, die er - was krankheitsbedingt erforderlich sei - auch von zu Hause aus durchführen könne und bei der es sich um eine zertifizierte Maßnahme handele.

- 13 Die Grundvoraussetzungen für die Gewährung der erstrebten Maßnahme seien damit gegeben. Zwar stehe die Gewährung der Leistung grundsätzlich im Ermessen der Beklagten, vorliegend sei jedoch eine Ermessensreduzierung auf Null gegeben. Wie bereits dargelegt, seien ua Eignung und insbesondere Neigung des Klägers bei der grundsätzlich zu treffenden Ermessensentscheidung zu berücksichtigen. Die von ihm angestrebte Maßnahme entspreche seiner Eignung und Neigung und sei überdies nach Auffassung des Gerichts relativ kostengünstig. Eine andere, für den Kläger besser geeignete oder kostengünstigere Maßnahme, die seiner Eignung und insbesondere der Neigung entspreche, sei für das Gericht nicht ersichtlich. Jede andere Entschei-

derung, als dem Kläger die von ihm angestrebte Maßnahme zu bewilligen, sei damit ermessensfehlerhaft.

- 14 Gegen das ihr am 14.07.2015 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 31.07.2015 Berufung eingelegt. Sie trägt vor, der Beratungsarzt Herr L gelange zu dem Ergebnis, dass nach nochmaliger Würdigung der Unterlagen und auch nach intensivem Studium des Gutachtens des Dr. B weiterhin keine Leistungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt zu erkennen sei. Dem schließe sie sich an. Nach § 4 Abs 1 Nr 3 SGB IX sei es Aufgabe der Teilhabe am Arbeitsleben, die Erwerbsfähigkeit entsprechend den Neigungen (Wünschen, Vorstellungen und Erwartungen der Bürger) auf Basis der vorhandenen bzw zu fördernden individuellen Fähigkeiten (persönliche Potentiale, berufliches Können, Erfahrungen, Belastbarkeit und Leistungsvermögen sowie Wettbewerbsfähigkeit) am allgemeinen Arbeitsmarkt dauerhaft zu sichern. Um die Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern, solle die Erwerbsfähigkeit entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit erhalten, verbessert oder hergestellt bzw wiederhergestellt werden. Erwerbsfähig sei, wer ein kalkulierbares (bestimmtes) Maß an Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit in ein Arbeitsverhältnis unter Wettbewerbsbedingungen einbringen könne. Nach § 43 SGB IX bzw § 8 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) müsse die Leistungsfähigkeit und Belastbarkeit mindestens für eine regelmäßige Beanspruchung von drei Stunden arbeitstäglich (oder 15 Wochenstunden) ausreichen, um zumindest als eingeschränkt erwerbsfähig zu gelten. Wer regelmäßig mehr als sechs Stunden unter Belastung eingesetzt werden könne, gelte als voll erwerbsfähig. Allerdings seien die Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes jederzeit zu beachten = Wettbewerbsfähigkeit. Ziel der Arbeitsförderung sei nach § 1 Abs 2 Nr 2 SGB III, die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern. Unter Beschäftigung verstehe man nach
- 15 § 7 Abs 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) die nichtselbständige Arbeit insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Hierzu zähle nach § 7 Abs 2 SGB IV auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse. Vorliegend sei sich auch der Kläger darüber im Klaren, dass er am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht bestehen könne. Er strebe deshalb eine selbständige Tätigkeit von zu Hause aus an. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass er während und im Anschluss an die Ausbildung regelmäßig in einem Umfang von drei Stunden arbeitstäglich tätig werden könnte, so könne damit das Ziel der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, nämlich die Einmündung in ein Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis, nicht erreicht werden. Letztlich bestätigten das alle Gutachter. Das SG gehe davon aus, dass durch den Verweis in § 115 SGB III auf eine selbständige Tätigkeit alle Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sich generell auch auf die selbständigen Tätigkeiten erstrecken könnten. Sie verstehe den Hinweis in § 115 Nr 4 SGB III jedoch lediglich als Hinweis darauf, dass auch für behinderte Menschen ein Gründungszuschuss erbracht werden könne, wenn die Voraussetzungen hierfür vorlägen, was beim Kläger schon deshalb nicht der Fall sei, weil er nicht im Bezug von Alg stehe. Dem Gutachten des Dr. B sei nach Einschätzung der Leitenden Ärztin des Agenturverbundes, Frau T, insoweit zu folgen, als der Kläger durchaus fähig sei, Tätigkeiten am Computer auszuüben. Sicherlich könne er auch Tätigkeiten mit wirtschaftlich verwertbarem Wert leisten. Ein konkurrenzfähiger Einsatz unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts sei aber bereits jetzt (fortschreitende Erkrankung) nicht realisierbar. Vorstellbar sei aus Sicht der Ärztin vor diesem Hintergrund eine Tätigkeit unter dem Dach einer Werkstatt für behinderte Menschen im Sinne eines Außenarbeitsplatzes zu Hause oder Ähnliches, in dem der Kläger Schreibtätigkeiten oder auch Webdesign-Aufträge oder Ähnliches erledige. Soweit der Sachverständige ausführe, er gehe davon aus, dass bei einer guten Organisation und der hohen Intelligenz des Klägers dieser über eine tägliche Zeitdauer von vier bis durchaus auch mehr als sechs Stunden Tätigkeiten ausüben könne, müsse berücksichtigt werden, dass blättern, schreiben, programmieren und Ähnliches bei reiner Augennutzung des PC's etwa doppelt so lange dauere, wie bei Nutzung der Tastatur und möglicherweise Shortcuts. Dadurch werde deutlich, dass kein konkurrenzfähiger Einsatz unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts erwartbar sei. Erschwerend komme hinzu, dass der Kläger einen Mittler bzw eine Arbeitsassistentin bräuchte, die die Gespräche mit den Auftraggebern führen, da nicht alle Wünsche, die an einen Webdesigner herangetragen werden könnten, immer schriftlich so dargestellt würden, dass sie adäquat umsetzbar seien. Zusammenfassend stelle Frau T fest, dass wirtschaftlich verwertbare Arbeitsleistung durchaus noch erbracht werden könne, aber nicht im Sinne einer mindestens 3-stündigen Leistungsfähigkeit unter den allgemeinen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts. Der Fernlehrgang „geprüfter Webdesigner“ werde noch durchgeführt. Laut Maßnahmebogen sei jedoch die letzte Einstiegsmöglichkeit im Zulassungszeitraum der 29.11.2016. Die Bezeichnung Webdesigner sei ein ungeschütz-

ter Begriff, es gebe keinen Ausbildungsberuf. Allerdings gebe es eine Regelung der Handwerkskammer Reutlingen mit dem Abschluss Webdesign-Fachkraft. Die durch den Maßnahmeträger durchgeführte Maßnahme ende nicht mit einem staatlichen- oder Kammerabschluss, sondern mit einer schulinternen Prüfung. Ein Suchlauf nach dem Berufsfeld Webdesigner als Teilbereich aus einem Informatikstudium oder der Berufsausbildung zum Mediengestalter bzw Fachinformatiker mit dem Schwerpunkt Anwendungstechnik hätte Angebote für Angehörige mit Hochschulabschluss oder einer abgeschlossenen Ausbildung zum Mediengestalter bzw Fachinformatiker ergeben. Es liege kein Stellenangebot vor, das auf die angestrebte Fortbildung konkret Bezug nehme. Unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Einschränkungen und der damit angestrebten Heimarbeit könne dem Kläger kein Stellenangebot unterbreitet werden. Es lägen bundesweit zwei Angebote speziell für schwerbehinderte Menschen vor. Hierbei würde der Kläger aber nicht die Eignungskriterien erfüllen, da entweder ein Hochschulstudium bzw beim zweiten Angebot eine abgeschlossene Berufsausbildung Voraussetzung sei. Diese Angebote könnten auch nicht in Heimarbeit erledigt werden. Heimarbeit ergebe sich, wenn überhaupt, in der Regel für Mitarbeiter, die zumindest in dem Unternehmen zuvor beschäftigt gewesen seien, also bereits eine Anbindung zum Betrieb hätten. Ohne die gesundheitlichen Einschränkungen lägen im Umkreis von ca 50 km vom Heimatort 14 Stellenangebote in Betreuung der Agentur vor. Diese würden aber eine Berufserfahrung im genannten Bereich erwarten oder ein Studium oder eine abgeschlossene Berufsausbildung mit Kammerprüfung voraussetzen. In Heimarbeit liege kein Angebot in Betreuung der Agentur vor. Für den Fall, dass eine Leistungsfähigkeit festgestellt werden sollte, könne auf entsprechende Anfrage des Gerichts ausgeführt werden, dass aus ihrer Sicht zunächst nur eine Arbeitserprobung und Berufsförderungsmaßnahme erfolgen könne. Diese müssten jedoch in einem Berufsförderungswerk, ggfs auch der neurologischen Klinik V, durchgeführt werden. Das bedeute, dass der Kläger in der Lage sein müsse, sich in einer entsprechenden Einrichtung außerhalb seiner Wohnung aufzuhalten. Voraussetzung hierfür sei aber, dass er sich in einem Rollstuhl befinde und er ferner bereit sei, seine Zusatzausstattung bezüglich der Bildschirmbedienung mitzubringen.

- 16 Die Beklagte beantragt,
- 17 das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 11.06.2015 - S 9 AL 62/14 - aufzuheben und die Klage abzuweisen.
- 18 Der Kläger beantragt,
- 19 die Berufung zurückzuweisen.
- 20 Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Zweifel an dem eingeholten Gutachten habe die Beklagte nicht wecken können. Unverschämt sei der Hinweis, wonach er sich selbst darüber im Klaren sei, dass er am allgemeinen Arbeitsmarkt nicht bestehen könne. Es sei bereits unrichtig, dass er die Tätigkeit auf keinen Fall im Rahmen einer abhängigen Beschäftigung ausüben könne. Insoweit könne die angestrebte Tätigkeit auch in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis, allerdings von einem Heimarbeitsplatz, ausgeübt werden. Es sei gerade nicht ausgeschlossen, dass es betreffende offene Stellen gebe. Im Übrigen stünde der Umstand, dass die Tätigkeit ausschließlich im Rahmen einer selbständigen Tätigkeit ausgeübt werden könne, der begehrten Leistungsgewährung nicht entgegen. § 112 Abs 1 SGB III sehe eine Beschränkung auf abhängige Beschäftigungen nicht vor, sondern verwende den Begriff der Erwerbsfähigkeit. Dieser beinhalte sowohl selbständige, als auch unselbständige Erwerbstätigkeit, weil nicht von einer Beschäftigung die Rede sei. Eine im Internet durchgeführte Recherche habe ergeben, dass es aktuell mehrere Stellengesuche gebe, wonach eine Tätigkeit als abhängig Beschäftigter ausgeübt werden könne im eigenen Home-Office. Insoweit sei die Recherche der Beklagten offenkundig nicht hinreichend. Er habe bereits die vierwöchige Probezeit am Studienkolleg D in Bezug auf das Fernstudium zum Webdesigner wahrgenommen. Sodann habe er kündigen müssen, weil er nicht gewusst habe, ob die weitere kostenpflichtige Fortführung des Fernstudiums von der Beklagten finanziert werde. In der Probephase habe er ein Starterpaket in digitaler Form erhalten. Auf dem Server habe er die Studienunterlagen bearbeitet. Dies habe gut funktioniert. Prüfungen könne man in digitaler Form wahrnehmen, es gebe zudem nicht die Pflicht zur Wahrnehmung von Präsenztagen. Diverse Recherchen hätten ergeben, dass es viele offene Stellen und entsprechende Stellengesuche in Bezug auf den Beruf des Webdesigners gebe. Die Stellenangebote seien überwiegend mit der Möglichkeit, im Home-Office zu arbeiten, ausgestat-

tet. Dies sei gerade typisch für die Tätigkeit des Webdesigners, da der Webdesigner aufgrund der Art der Tätigkeit lokal flexibel arbeiten könne. Viele Arbeitgeber hätten daher ihre Stellenangebote durch die Möglichkeit, im Home-Office zu arbeiten, interessanter gemacht. Es könne nicht von einer grundsätzlichen langsameren Bearbeitung durch ihn bei PC-Aufgaben ausgegangen werden. Es sei auch in den Stellenausschreibungen nicht nur von einem Hochschulabschluss oder einer abgeschlossenen Ausbildung die Rede, teilweise reichte auch ein allgemeiner Schulabschluss. Wegen der Möglichkeit der Heimarbeit könne er Tätigkeiten auch in Unternehmen annehmen, die lokal entfernt gelegen seien. Entgegen der Ansicht der Beklagten werde im Bereich des Webdesigners die Home-Office- Tätigkeit auch schon ohne vorherige Anbindung zum Betrieb zugelassen. Im Übrigen könne nicht nachvollzogen werden, wie die Beklagte darauf komme, dass er einen Arbeitsassistenten bräuchte, der die Gespräche mit den Auftraggebern für ihn führe. Er sei sehr wohl in der Lage, sich verständlich und auf selbständige Weise zu artikulieren. Seine Sprachfähigkeiten seien nicht derart eingeschränkt, dass er einen Arbeitsassistenten bräuchte.

- 21 Durch den Senat sind Befundberichte der Dr. D vom 27.01.2016 und des Dr. P vom 27.01.2016 eingeholt worden. Der Kläger hat 14 Stellenangebote aus dem Internet vorgelegt, bei denen acht mit der Möglichkeit der Arbeit im Home-Office und zwei mit einer Möglichkeit zur flexiblen Arbeitsgestaltung ausgestattet waren. Die Beklagte hat die Ergebnisse von Suchläufen nach dem Begriff Webdesigner sowie einen Maßnahmebogen für die geplante Ausbildung als Webdesigner vorgelegt, der nun als Leistungserbringer das Institut für Lernsysteme GmbH in H (im Folgenden: I) ausweist. Der Senat hat Auskünfte bei den Maßnahmeträgern Studiengemeinschaft D (S) und I vom 08.09.2016 eingeholt. Die S hat ausgeführt, dass es sich bei dem Kurs um einen reinen Fernlehrgang ohne Präsenzveranstaltung handelt. Die Kursteilnehmer begännen den Fernlehrgang mit einem Testmonat, innerhalb dessen sie die Möglichkeit hätten, den Lehrgang unverbindlich zu testen. Dann könne ohne Kostenfolge der Kurs beendet werden. Grundsätzlich könne der Fernlehrgang jederzeit begonnen werden. Die I hat ausgeführt, der Kurs zum geprüften Webdesigner sei ein reiner Fernlehrgang. Ein Präsenzunterricht sei nicht vorgesehen. Auch die Prüfung werde als Heimprüfung zu Hause am Computer abgelegt. Damit könne auch eine körperlich stark beeinträchtigte Person den Lehrgang erfolgreich bearbeiten und abschließen. Der Kursbeginn sei vor dem 29.11.2016 möglich, im Fernunterricht könne jederzeit mit der Weiterbildung begonnen werden.
- 22 Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Beratung.

Entscheidungsgründe

- 23 Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Zu Recht hat das SG der Klage stattgegeben und die Beklagte unter Aufhebung des rechtswidrigen Bescheides vom 11.03.2014 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 01.04.2014 verurteilt, dem Kläger Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben in Form der Übernahme der Kosten für einen Fernlehrgang zum Webdesigner zu gewähren. Klarstellend ist allerdings im Hinblick darauf, dass nun ein weiterer Maßnahmeträger bei der Beklagten zertifiziert ist, der Tenor insoweit abzuwandeln, als ein fester Maßnahmeträger nicht mehr benannt wird.
- 24 Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus §§ 112, 113, 117 Abs 1 Satz 2 Nr 2 iVm § 19 SGB III. Gemäß § 112 Abs 1 SGB III können für behinderte Menschen Leistungen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht werden, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben zu sichern, soweit Art und Schwere der Behinderung dies erfordern. Nach § 112 Abs 2 SGB III sind bei der Auswahl der Leistungen Eignung, Neigung, bisherige Tätigkeit sowie Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes angemessen zu berücksichtigen. Soweit erforderlich, ist auch die berufliche Eignung abzuklären oder eine Arbeitserprobung durchzuführen. Gemäß § 113 Abs 1 SGB III werden für behinderte Menschen allgemeine Leistungen sowie besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und diese ergänzenden Leistungen erbracht. Gemäß § 113 Abs 2 SGB III werden besondere Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nur erbracht, soweit nicht bereits durch die allgemeinen Leistungen eine Teilhabe am Arbeitsleben erreicht werden kann. Nach § 117 Abs 1 SGB

III sind die besonderen Leistungen anstelle der allgemeinen Leistungen insbesondere zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich Berufsvorbereitung sowie blinden-technischer und vergleichbarer spezieller Grundausbildungen zu erbringen, wenn 1. Art oder Schwere der Behinderung oder die Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben die Teilnahme an einer Maßnahme in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen (a) oder einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme (b) unerlässlich machen, oder 2. die allgemeinen Leistungen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang vorsehen. In besonderen Einrichtungen für behinderte Menschen können auch Aus- und Weiterbildungen außerhalb des Berufsausbildungsgesetzes und der Handwerksordnung gefördert werden.

- 25 Zutreffend geht das SG davon aus, dass der Kläger die persönlichen Voraussetzungen für die Erbringung von Leistungen nach den §§ 112 ff SGB III erfüllt, weil er aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung eine Teilhabe am Arbeitsleben nur durch entsprechende Fördermaßnahmen erreichen kann. Er ist gemäß § 2 Abs 1 SGB IX behindert, weil seine körperliche Funktion länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher seine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Er ist auch iSd § 2 Abs 2 SGB IX schwerbehindert, da bei ihm ein GdB von mehr als 50 vorliegt und er seinen Wohnsitz im Geltungsbereich des SGB IX hat. Weil durch diese Behinderung iSd § 19 Abs 1 SGB III seine Aussichten, am Arbeitsleben teilzuhaben oder weiter teilzuhaben, nicht nur vorübergehend wesentlich gemindert sind und er deshalb Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben benötigt, ist er als behindert iSd SGB III anzusehen.
- 26 Bei dem Kläger genügen entgegen der Auffassung des SG die allgemeinen Leistungen nicht, denn diese sehen eine entsprechende Förderung eines Fernstudienganges als berufliche Ausbildung nicht vor. Gemäß § 115 SGB III umfassen die allgemeinen Leistungen Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (Nr 1), Leistungen zur Förderung der Berufsvorbereitung und Berufsausbildung einschließlich der Berufsausbildungsbeihilfe (Nr 2), Leistungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung (Nr 3) sowie Leistungen zur Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit (Nr 4). Bei der vom Kläger begehrten Maßnahme handelt es sich ersichtlich nicht um eine Leistung zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Auch eine Leistung zur beruflichen Weiterbildung ist nicht gegeben, weil die Maßnahme weder auf frühere Ausbildungsinhalte, noch auf eine angemessene Berufserfahrung aufbaut (vgl Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 27.01.2005 -B 7a/7 AL 20/04 R -, juris), was für die Abgrenzung nach dem objektiven Charakter der Maßnahme (vgl hierzu BSG, Urteil vom 04.02.1999 - B 7 AL 12/98 R -; BSG, Urteil vom 17.11.2005 - B 11a AL 23/05 R -, jeweils juris) in Abgrenzung zu einer Berufsausbildung iSd §§ 56 ff SGB III erforderlich wäre. Es liegt allerdings auch keine Berufsausbildung iSd §§ 56 ff SGB III vor, da es sich nicht um eine förderungsfähige Ausbildung iSd § 57 Abs 1 SGB III handelt, weil sie nicht in einem nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz staatlich anerkannten Ausbildungsberuf betrieblich oder außerbetrieblich oder nach dem Altenpflegegesetz betrieblich durchgeführt wird und der dafür vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag abgeschlossen worden ist. Gegeben ist auch keine Berufsvorbereitung iSd § 115 Nr 2 SGB III, da es sich tatsächlich um eine Ausbildung handelt. Schließlich kann eine Förderung nach § 115 Nr 4 zur Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit ebenfalls nicht angenommen werden, denn es geht nicht um die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit, sondern allenfalls um eine berufliche Ausbildung zu einer solchen.
- 27 Vorliegend sind die Voraussetzungen des § 117 Abs 1 Satz 1 Nr 1 bzw des Satzes 2 SGB III nicht gegeben, da die Maßnahme nicht in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen oder einer sonstigen, auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen ausgerichteten Maßnahme durchgeführt wird und die Berufsausbildung nicht in einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen erfolgt.
- 28 Hier kann allerdings eine die berufliche Tätigkeit des Klägers ermöglichende Ausbildung nur im Rahmen des Fernlehrganges im Sinne einer schulischen Ausbildung außerhalb einer besonderen Einrichtung für behinderte Menschen stattfinden, was ebenfalls förderungsfähig ist (vgl BSG, Urteil vom 17.11.2005 - B 11a AL 23/05 R - Rn 22, juris; Luik, in Eicher/Schlegel, SGB III nF § 117 Rn 45, 48; Kador, in Mutschler/Schmidt De-Caluwe/Coseriu, SGB III, 5. Auflage, § 117 Rn 16 und 17; Lauterbach, in Gagel, SGB III, § 102 aF Rn 14; vgl auch BSG, Urteil vom 27.01.2005 - B 7a/7

AL 20/04 R -, juris), insbesondere auch unter Berücksichtigung der Ziele von Art 27 Abs 1 Satz 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13.12.2006 (UN-BRK).

- 29 Der Senat kann hier dahinstehen lassen, ob eine berufliche Ausbildung nur im Hinblick auf abhängige Beschäftigungen förderungsfähig ist, wie die Beklagte meint. Denn nach der durchgeführten Beweisaufnahme kommt eine solche abhängige Beschäftigung bei dem Kläger durchaus in Betracht. Aus den von ihm vorgelegten Stellenangeboten ergibt sich, dass die Möglichkeit der Heimarbeit im Berufsfeld des Webdesigners regelmäßig eröffnet wird. Entgegen den Ausführungen der Beklagten ist dies auch, wie sich aus der ausdrücklichen Aufführung bereits in den Stellenangeboten ergibt, nicht erst für Arbeitnehmer möglich, die sich seit längerer Zeit im Betrieb befinden.
- 30 Die beim Kläger möglicherweise eingeschränkte Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme, da er selbst einen Hörer nicht bedienen kann und ausweislich der Pflegegutachten auch leise spricht, schließt eine adäquate berufliche Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ebenfalls nicht aus. Ggfs wären hier – sofern nicht durch technische Möglichkeiten der Internettelefonie Abhilfe geschaffen werden kann bzw bereits ist – durch die Beklagte oder andere Rehabilitationsträger unterstützende Leistungen zur Ausübung des Berufes möglich, alternativ könnten dem Kläger hier auch Angehörige zur Seite stehen.
- 31 Der Kläger ist entgegen der Auffassung der Beklagten nach den gutachterlichen Feststellungen des Dr. B, denen sich der Senat anschließt, in der Lage, täglich mehr als drei Stunden am Stück verwertbare Arbeitsleistungen zu erbringen, die nicht so weit hinter denen eines nichtbehinderten Menschen zurückstehen, dass die Schwelle der üblichen Beschäftigung von mindestens drei Stunden täglich unterschritten wird. Zwar macht die Beklagte geltend, es müsse berücksichtigt werden, dass Blättern, Schreiben, Programmieren und Ähnliches bei reiner Augennutzung des PC's etwa doppelt so lange dauere, wie bei Nutzung der Tastatur und möglicherweise Shortcuts. Sie setzt sich allerdings nicht mit den Ausführungen des Sachverständigen auseinander, dass der Kläger entsprechende Einschränkungen nicht hat. Vielmehr führt der Sachverständige nachvollziehbar aus, der Kläger erreiche zumindest die gleiche, wenn nicht sogar eine bessere Geschwindigkeit im Umgang mit dem Computer, als dies bei mancher Bürokräft der Fall ist. Damit ist eine wesentliche Verlangsamung gegenüber nichtbehinderten Computernutzern gerade nicht festzustellen. In der Stellungnahme des Herrn L vom 11.11.2014 werden ebenfalls keine durchgreifenden Bedenken gegen die Einschätzung des Sachverständigen Dr. B beschrieben. Zwar wird ausgeführt, dass die Tätigkeit des Webdesigners viel Flexibilität, Termintreue, Belastbarkeit und Zuverlässigkeit voraussetze, die dem Kläger nicht abverlangt werden könne. Dies stellt allerdings keine pauschale Beschreibung sämtlicher oder auch nur der Mehrzahl der auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verfügbaren Tätigkeiten in diesem Bereich dar. Hinzu kommt, dass der Kläger durchaus zu einer gewissen Flexibilität bereit ist. So hat er etwa nachvollziehbar erklärt, Arbeiten auch am Wochenende vornehmen zu wollen. Im Hinblick auf die durch den Sachverständigen festgestellte hohe Motivation ist zudem von einer gewissen Belastbarkeit des Klägers auszugehen und von dessen Zuverlässigkeit. Dass dieser ggfs durch akute Erkrankungen an der Einhaltung von bestimmten Terminen gehindert sein könnte, stellt jedenfalls kein Ausschlusskriterium dar, da dies auch bei sonstigen Arbeitnehmern der Fall sein kann.
- 32 Aus den durch den Senat eingeholten Befundberichten ergibt sich keine wesentliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Klägers gegenüber der Begutachtung durch Dr. B. Vielmehr führt Dr. P in seinem Befundbericht vom 27.01.2016 aus, der Kläger habe körperliche Einschränkungen, geistig bestünden jedoch keine Bedenken. Aus ärztlicher Sicht bestünden keine Hindernisse, einen Beruf zu erlernen und auszuüben.
- 33 Die Beklagte hat gemäß § 117 Abs 1 SGB III kein Ermessen hinsichtlich der Erbringung der Leistungen dem Grunde nach. Sie hat lediglich ein Auswahlermessen bezüglich der Art der Förderung und des Leistungserbringers. Hier geht der Senat wie auch das SG davon aus, dass im Hinblick auf die Eignung und Neigung des Klägers bei der Art der Förderung eine Ermessensreduzierung auf Null auf den Fernkurs mit Ausbildung zum Webdesigner anzunehmen ist. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass durch die schwerwiegenden körperlichen Einschränkungen

nahezu ausschließlich berufliche Tätigkeiten in Betracht kommen, die der Kläger mithilfe des Computers ausüben kann. Wie das SG zu Recht ausführt, ist nicht ersichtlich, dass entsprechende berufliche Qualifizierungen in kostengünstigerer Art und Weise zu erreichen sind. Im Hinblick auf die hohe Motivation des Klägers und seine Neigung zu dem Berufsfeld des Webdesigners bzw aufgrund der durch ihn bereits vorgenommenen ersten Schritte hin zu einer entsprechenden beruflichen Betätigung, ist derzeit eine anderweitige Möglichkeit der adäquaten Berufsausbildung nicht ersichtlich. Entsprechende alternative Förderungsmöglichkeiten hat die Beklagte nicht benannt. Soweit sie darauf abstellt, dass bei Feststellung einer Leistungsfähigkeit aus ihrer Sicht zunächst nur eine Arbeitserprobung und Berufsfindungsmaßnahme erfolgen könne, ist dies vor dem Hintergrund der gutachterlichen Feststellungen des Dr. B keine geeignete Alternative. Dies gilt umso mehr, als für die Arbeitserprobung bzw Berufsfindungsmaßnahmen gefordert wird, dass der Kläger in der Lage sein müsse, sich in einer entsprechenden Einrichtung außerhalb seiner Wohnung aufzuhalten und er sich dafür in einem Rollstuhl befinden müsse. Gerade dies ist nach den Feststellungen des Sachverständigen nicht möglich und im Hinblick auf die angestrebte Berufstätigkeit auch nicht erforderlich.

- 34 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

© juris GmbH